



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 16. Dezember 2015

Nummer 50

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Aufhebung eines Erlasses	1315
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Brandenburg zur Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse auf der gemeindlichen Ebene in den Jahren 2015 und 2016	1315
Ministerium der Finanzen	
Auslandsreisekostenverordnung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	1316
Bundesumzugskostengesetz - Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes	1320
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	1323
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Änderung der amtlichen Vordrucke zur Beantragung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ...	1323
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Änderung des Runderlasses über die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz	1323
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 19348 Perleberg OT Lübzow	1324

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehl in 16866 Kyritz	1324
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehl in 16866 Kyritz	1325
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Antrag auf Vorbescheid für zwei Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Gollmitz	1325
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2 a des Bundesberggesetzes (BBergG) für das Vorhaben „Süderweiterung des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk II“ der Firma Elbekies GmbH	1326
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Widmung und Umstufung der Ortsumgehung Brieskow-Finkenheerd/Wiesenu im Zuge der B 112 des Landkreises Oder-Spree	1327
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landeslabor Berlin-Brandenburg	
Preisliste ab 1. Januar 2016	1327
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1328
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1329

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Aufhebung eines Erlasses

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
Vom 16. November 2015

Der Erlass zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Verpflichtungsgesetz im Bereich des Bergwesens vom 8. Januar 1994 (ABl. S. 43) ist mit Wirkung vom 28. Juli 2014 aufgehoben worden.

Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Brandenburg zur Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse auf der gemeindlichen Ebene in den Jahren 2015 und 2016

Vom 18. November 2015

1 Zuwendungszweck

Eine Steigerung der Verwaltungskraft soll in Brandenburg auf kommunaler Ebene unter anderem dadurch erreicht werden, dass die Zahl kommunaler Verwaltungseinheiten verringert wird. Dadurch können aufgrund höherer Fallzahlen eine höhere Professionalität sowie ein höherer Grad an Spezialisierung erreicht und damit einhergehend auch Verwaltungskosten reduziert werden. Die auf Freiwilligkeit beruhende Bildung leistungsfähiger Verwaltungseinheiten durch Zusammenschluss von Gemeinden oder Ämtern führt auch zu höherer Qualität des Verwaltungshandelns und höherer Effizienz der kommunalen Strukturen und wird daher aus Mitteln des Landeshaushaltes gefördert.

Der Zuwendungszweck ist erfüllt, wenn die Bestandsänderung in Kraft getreten ist. Die Zuwendung wird zur Deckung des fusionsbedingten Mehraufwandes pauschaliert ausgereicht. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Definitionen

2.1 Verwaltungseinheit im Sinne dieser Richtlinie ist:

2.1.1 jede amtsfreie Gemeinde,

2.1.2 jedes Amt.

2.2 Zusammenschluss im Sinne dieser Richtlinie ist neben der Eingliederung und Neugliederung von amtsangehörigen/amtsfreien Gemeinden auch der Zusammenschluss unter Beteiligung von Ämtern.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungstatbestände:

3.1.1 Zwei oder mehr Verwaltungseinheiten schließen sich zusammen.

3.1.2 Amtsangehörige Gemeinden eines Amtes schließen sich zusammen.

3.1.3 Amtsangehörige Gemeinden gliedern sich unter Wegfall des Amtes in amtsfreie Gemeinden ein.

3.1.4 Amtsangehörige Gemeinden gliedern sich in amtsfreie Gemeinden ein.

3.1.5 Teile von amtsfreien Gemeinden schließen sich unter Auflösung der amtsfreien Gemeinde mit benachbarten amtsfreien Gemeinden zusammen.

3.2 Die durch Zusammenschluss oder Umbildung entstandene oder geänderte Verwaltungseinheit soll mindestens 5 000 Einwohner haben. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung aktuelle Statistik „Bevölkerungsstand im Land Brandenburg“ (OT_A1.12) des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.

4 Art und Umfang der Zuwendung

Die jeweilige Zuwendung bemisst sich wie folgt:

4.1 Werden die unter den Nummern 3.1.1 und 3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält die entstandene oder geänderte Verwaltungseinheit eine Zuwendung in Höhe von 500 000 Euro für jede durch den Zusammenschluss entfallende Verwaltungseinheit.

4.2 Werden die unter den Nummern 3.1.2 und 3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält die entstandene Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von 50 000 Euro je Zusammenschluss.

4.3 Werden die unter den Nummern 3.1.3 und 3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, beträgt die Zuwendung 500 000 Euro. Der Zuwendungsbetrag wird entsprechend der Zahl der einzugliedernden amtsangehörigen Gemeinden auf die amtsfreien Gemeinden verteilt.

4.4 Werden die unter den Nummern 3.1.4 und 3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhalten die aufnehmenden Ge-

meinden eine Zuwendung in Höhe von 50 000 Euro je Zusammenschluss.

- 4.5 Werden die unter den Nummern 3.1.5 und 3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, beträgt die Zuwendung 500 000 Euro. Die Aufteilung der Zuwendung auf die aufnehmenden Gemeinden richtet sich nach dem Anteil an der Bevölkerung der aufgelösten Gemeinde.

5 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge können von den beteiligten Gemeinden/Ämtern frühestens mit dem Antrag auf Genehmigung der zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Verträge formlos auf dem Dienstweg beim Ministerium des Innern und für Kommunales, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam, eingereicht werden.

6 Bewilligungsverfahren und Auszahlung

Das Ministerium des Innern und für Kommunales prüft die Zuwendungsanträge und teilt den antragstellenden Gemeinden/Ämtern schriftlich das Ergebnis sowie die Höhe der Zuwendung mit. Die Zuwendung wird nach dem förmlichen Vollzug der Bestandsänderung in einem Betrag gezahlt.

7 Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2016.

Auslandsreisekostenverordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2762.18/2015#01#01 -
Vom 24. November 2015

Als Anlage wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) des Bundesministeriums des Innern vom 3. November 2015, die am 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, bekannt gegeben.

Die Anlage zur ARVVwV berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau für die Neufestsetzung der Auslandstage- und der Auslandsübernachtungsgelder.

Für den Landesbereich gilt die ARVVwV mit der Maßgabe, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2016 weiterhin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Für im Jahr 2015 durchgeführte Dienstreisen, die erst im Jahr 2016 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2015 festgesetzt sind.

Anlage zum MdF-Rundschreiben - 45-FD 2762.18-2015#01#01 - vom 24. November 2015

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder

Vom 3. November 2015

Nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1591), erlassen:

Artikel 1

Die Auslandstage- und -übernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

(1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

Artikel 3

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder vom 7. November 2014 (GMBl. 2014 S. 1535) außer Kraft.

Berlin, 3. November 2015

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
P. Fietz

Anlage

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	33	113
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	30	166
Albanien	24	90
Algerien	32	190
Andorra	28	45
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbaidshjan	33	120
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	37	180
Bangladesch	25	111
Barbados	48	179
Belgien	34	135
Benin	33	101
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	33	102
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	29	105
- Hongkong	61	145
- Peking	38	142
- Shanghai	41	128
- im Übrigen	33	113

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Costa Rica	30	69
Côte d'Ivoire	42	146
Dänemark	50	150
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	33	71
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	36	119
Eritrea	38	81
Estland	22	71
Fidschi	26	57
Finland	32	136
Frankreich		
- Lyon	44	83
- Marseille	42	86
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	51	278
Gambia	25	125
Georgien	25	80
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
- Athen	47	125
- im Übrigen	35	132
Guatemala	23	96
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	20	86
Guyana	34	81
Haiti	41	111
Honduras	36	104
Indien		
- Chennai	28	87
- Kalkutta	34	117
- Mumbai	26	125
- Neu Delhi	41	144
- im Übrigen	30	145
Indonesien	31	130
Iran	23	84
Irland	36	92

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Island	39	108
Israel	46	191
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun	33	130
Kanada		
- Ottawa	29	110
- Toronto	43	142
- Vancouver	40	106
- im Übrigen	36	111
Kap Verde	25	105
Kasachstan	32	109
Katar	46	170
Kenia	35	223
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	41	200
Kongo, Demokratische Republik	56	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	48	112
Kosovo	21	65
Kroatien	23	75
Kuba	41	85
Kuwait	35	185
Laos	27	67
Lesotho	20	103
Lettland	25	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	44	180
Litauen	20	68

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	39	123
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	105
Marshall Inseln	52	70
Mauretanien	32	105
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	34	141
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	24	84
Montenegro	24	95
Mosambik	35	147
Myanmar	38	45
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	39	98
Nicaragua	30	81
Niederlande	38	119
Niger	30	70
Nigeria	52	255
Norwegen	53	182
Österreich	30	104
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	25	165
- im Übrigen	22	68
Palau	42	166
Panama	28	101
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	30	61
Peru	25	93
Philippinen	25	107
Polen		
- Breslau	27	92

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
- Danzig	24	77
- Krakau	23	88
- Warschau	25	105
- im Übrigen	22	50
Portugal	30	92
Ruanda	38	141
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	25	118
- St. Petersburg	20	104
- im Übrigen	17	78
Sambia	30	95
Samoa	24	57
São Tomé und Príncipe	35	75
San Marino	34	77
Saudi Arabien		
- Djidda	31	234
- Riad	40	179
- im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
- Genf	53	195
- im Übrigen	51	169
Senegal	37	128
Serbien	25	90
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona	26	118
- Kanarische Inseln	26	98
- Madrid	34	113
- Palma de Mallorca	26	110
- im Übrigen	24	88
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	29	115
Südafrika		
- Kapstadt	22	112
- Johannesburg	24	124
- im Übrigen	18	94
Südsudan	44	114
Suriname	34	108
Syrien	31	140
Tadschikistan	21	67
Taiwan	32	110
Tansania	39	201
Thailand	26	120
Togo	29	108
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	39	151
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Istanbul	29	104
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	27	80
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	47	122
- Boston	40	206
- Chicago	40	130
- Houston	47	136
- Los Angeles	40	153
- Miami	47	102

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
1	2	3
- New York City	40	215
- San Francisco	40	110
- Washington, D. C.	47	205
- im Übrigen	40	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	51	224
- im Übrigen	37	115
Vietnam	31	86
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

^{*)} Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ARV.

Bundesumzugskostengesetz

Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2714.10-2015#01#01 -
Vom 24. November 2015

Das Brandenburgische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 vom 25. September 2015 (GVBl. I Nr. 26) sieht Erhöhungen der Bezüge sowohl zum 1. Juni 2015 als auch zum 1. Juli 2016 vor. Diese wirken sich auch auf das für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes maßgebende Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 aus. Die maßgebenden Besoldungsbeträge wurden mit der Neufassung der Anlagen 4 bis 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. I Nr. 28) bekannt gegeben.

Die neu errechneten Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen für das Land Brandenburg ergeben sich aus den beiliegenden Anlagen.

Die Umzugspauschale nach § 18 der Auslandsumzugskostenverordnung bleibt davon unberührt.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 2714.10-2013#001 - vom 18. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 4) gilt nur noch für Anwendungsfälle bis einschließlich 31. Mai 2015. Es wird mit Wirkung vom 1. Juni 2015 aufgehoben.

Anlage 1
zum Rundschreiben des MdF
- 45-FD 2714.10/2015#01#01
vom 24. November 2015

§ 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. Juni 2015 bis 30. Juni 2016

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingewickelt haben			Berechtigte ohne Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG	Ledige	Erhöhungsbetrag (Ehegatte/Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden)	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG	Ledige
1	2	3	4	5	6
B 3 bis B 11, C 4 W 3, R 3 bis R 10	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x n % (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x n % x 50 % (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Absatz 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Absatz 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Absatz 4 Satz 1 BUKG)
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 - C 3, W 1 - W 2, R 1 - R 2	4.683,41 € x 28,6 % = 1.339,46 €	4.683,41 € x 28,6 % x 50 % = 669,73 €	4.683,41 € x 6,3 % = 295,05 €	1.339,46 € x 30 % = 401,84 €	669,73 € x 20 % = 133,95 €
A 9 bis A 12	4.683,41 € x 24,1 % = 1.128,70 €	4.683,41 € x 24,1 % x 50 % = 564,35 €	4.683,41 € x 6,3 % = 295,05 €	1.128,70 € x 30 % = 338,61 €	564,35 € x 20 % = 112,87 €
A 2 bis A 8	4.683,41 € x 21,4 % = 1.002,25 €	4.683,41 € x 21,4 % x 50 % = 501,13 €	4.683,41 € x 6,3 % = 295,05 €	1.002,25 € x 30 % = 300,68 €	501,13 € x 20 % = 100,23 €
	4.683,41 € x 20,2 % = 946,05 €	4.683,41 € x 20,2 % x 50 % = 473,02 €		946,05 € x 30 % = 283,82 €	473,02 € x 20 % = 94,60 €

Stand der Besoldung im Land Brandenburg: 1. Juni 2015

Anlage 2
zum Rundscheiben des MdF
- 45-FD 2714.10/2015#01#01
vom 24. November 2015

§ 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. Juli 2016

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingeregnet haben			Erhöhungsbetrag (Ehegatte/Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden)	Berechtigte	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG	Ledige	ohne Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG		Ledige	
1					5	6
B 3 bis B 11, C 4 W 3, R 3 bis R 10	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x n % (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x n % x 50 % (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Absatz 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Absatz 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Absatz 4 Satz 1 BUKG)	
	4.781,76 € x 28,6 % = 1.367,58 €	4.781,76 € x 28,6 % x 50 % = 683,79 €		1.367,58 € x 30 % = 410,27 €	683,79 € x 20 % = 136,76 €	
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 - C 3, W 1 - W 2, R 1 - R 2	4.781,76 € x 24,1 % = 1.152,40 €	4.781,76 € x 24,1 % x 50 % = 576,20 €	4.781,76 € x 6,3 % = 301,25 €	1.152,40 € x 30 % = 345,72 €	576,20 € x 20 % = 115,24 €	
A 9 bis A 12	4.781,76 € x 21,4 % = 1.023,30 €	4.781,76 € x 21,4 % x 50 % = 511,65 €		1.023,30 € x 30 % = 306,99 €	511,65 € x 20 % = 102,33 €	
A 2 bis A 8	4.781,76 € x 20,2 % = 965,92 €	4.781,76 € x 20,2 % x 50 % = 482,96 €		965,92 € x 30 % = 289,78 €	482,96 € x 20 % = 96,59 €	

Stand der Besoldung im Land Brandenburg: 1. Juli 2016

**Gebühren der Sonderabfallgesellschaft
Brandenburg/Berlin mbH**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 27. November 2015

Nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Sonderabfallgebührenerordnung vom 20. Februar 2013 (GVBl. II Nr. 19), sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Januar 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2016 gelten:

Abfälle zur Beseitigung: 1,50 % der Entsorgungskosten
Abfälle zur Verwertung: 1,25 % der Entsorgungskosten.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 4. September 2015 (ABl S. 807) verliert ab dem 1. Januar 2016 ihre Gültigkeit.

**Änderung der amtlichen Vordrucke
zur Beantragung von Wohngeld
nach dem Wohngeldgesetz**

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 30. November 2015

Wohngeld wird nicht von Amts wegen, sondern gemäß § 22 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 14 Nummer 12 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), nur auf Antrag gewährt.

Mit Erlass vom 21. März 2012 wurde die Verwendung der amtlichen Vordrucke für die Wohngeldbeantragung im Land Brandenburg festgelegt.

Mit dem Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) vom 2. Oktober 2015 wird unter anderem das Wohngeldgesetz (WoGG) zum 1. Januar 2016 geändert. Aufgrund dieser gesetzlichen Änderungen waren die Antragsformulare für Wohngeld anzupassen.

Die geänderten amtlichen Vordrucke (Erstantrag Mietzuschuss, Erstantrag Lastenzuschuss sowie Weiterleistungs- und Erhöhungsantrag) sind auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung unter <http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/479550> eingestellt.

Die amtlichen Vordrucke für die Wohngeldbeantragung sind landeseinheitlich zu verwenden und dürfen nicht abgeändert werden.

Soweit in den Wohngeldbehörden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses noch Restbestände der bisher verwendeten Formulare vorhanden sind, können diese übergangsweise aufgebraucht werden.

Der Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 21. März 2012 (ABl. S. 500) außer Kraft.

**Änderung des Runderlasses
über die Mindestbedingungen für den Betrieb
von Gemeinschaftsunterkünften und die
soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung
zum Landesaufnahmegesetz**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 30. November 2015

I.

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 8. März 2006 (ABl. S. 283), der zuletzt durch die Bekanntmachung vom 28. November 2013 (ABl. S. 3053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Biogasanlage in 19348 Perleberg OT Lübzow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. Dezember 2015

Der Landwirt Bernd Cord-Kruse, Kirschweg 1 in 19348 Perleberg OT Lübzow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die in der Gemarkung **Lübzow** (Landkreis Prignitz), Flur **1** Flurstück **121** gelegene **Biogasanlage wesentlich zu ändern**.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2 und 1.2.2.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 8.4.2.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Anlage zur Herstellung von Stärkemehl
in 16866 Kyritz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. Dezember 2015

Die Emsland-Stärke GmbH, Pritzwalker Straße 10 in 16866 Kyritz beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die in der Gemarkung **Kyritz** (Landkreis Ostprignitz-Ruppin), Flur **2** Flurstück **315/3** gelegene **Anlage zur Herstellung von Stärkemehl wesentlich zu ändern. Hierbei handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Leguminosenverarbeitungsanlage**.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.22.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.23.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Anlage zur Herstellung von Stärkemehl
in 16866 Kyritz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. Dezember 2015

Die Emsland-Stärke GmbH, Pritzwalker Straße 10 in 16866 Kyritz beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die in der Gemarkung **Kyritz** (Landkreis Ostprignitz-Ruppin), Flur 2 Flurstück **486** gelegene **Anlage zur Herstellung von Stärkemehl wesentlich zu ändern. Hierbei handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Eindampfanlage für das anfallende Prozess- und Fruchtwasser aus dem Produktionsprozess.**

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.22.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.23.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung

unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Antrag auf Vorbescheid für
zwei Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Gollmitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. Dezember 2015

Die Firma ABO WIND AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden, beantragt einen Vorbescheid gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bezüglich der planungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit sowie Belangen der Luftfahrt für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen des Typs Senvion 3,2M114 in der **Gemarkung Gollmitz, Flur 6, Flurstücke 26 und 28** (Landkreis Oberspreewald-Lausitz). Die Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von 114 m, eine Nabenhöhe von 143 m, eine Gesamthöhe von 200 m und eine elektrische Leistung von je 3,17 MW. Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie unter Berücksichtigung von vier Windkraftanlagen um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Vorbescheidverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1422 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2 a des Bundesberggesetzes (BBergG) für das Vorhaben „Süderweiterung des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk II“ der Firma Elbekies GmbH

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe (LBGR)
Vom 22. November 2015

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg erörtert die zu oben genanntem Planfeststellungsantrag erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen

am: Dienstag, den 26. Januar 2016 um 10:00 Uhr

im: Rathausaal der Stadt Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 1, 04931 Mühlberg

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Für den Fall, dass die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am folgenden Tag fortgesetzt.

Da der Erörterungstermin nicht öffentlich ist, sind nur die nachfolgend genannten Personen teilnahmeberechtigt:

- Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben (Einwenderinnen/Einwender)
- Betroffene (Personen, deren Rechte von dem Vorhaben berührt werden)
- Gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte oder Beistände, der Teilnahmeberechtigten
- Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange
- Vertreter der Antragstellerin
- Gutachter und Sachverständige der Antragstellerin und der verfahrensführenden Behörde
- bei der Behörde zur Ausbildung Beschäftigte

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht (s. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) in Verbindung mit §§ 68 Absatz 1 und 73 Absatz 6, Satz 6 VwVfG).

Einwenderinnen oder Einwender und Betroffene, die sich vertreten lassen, werden gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist. Ebenso sind Beistände schriftlich zu benennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass wegen der Nichtöffentlichkeit von allen Einwendern und Betroffenen der Personalausweis bzw. von Behördenvertretern der Dienstausweis für die Einlasskontrolle mitzubringen ist.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Widmung und Umstufung der Ortsumgehung Brieskow-Finkenheerd/Wiesenu im Zuge der B 112 des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachung
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Vom 30. November 2015

Mit der Verkehrsfreigabe am 22. Dezember 2015 werden gemäß dem Planfeststellungsbeschluss Nr.: 40.10 7172/112.14 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 30. September 2010 nachstehende Widmung und Umstufungen rechtskräftig:

Widmung

Der neu errichtete Straßenabschnitt vom Netzknoten 3853 017 bis zum Netzknoten 3753 013 (zwischen Eisenhüttenstadt und Brieskow-Finkenheerd) mit einer Länge von 9,925 km wird mit der Verkehrsfreigabe gewidmet und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr als Kraftfahrstraße zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Bundesstraße eingestuft und wird Bestandteil der Bundesstraße B 112.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Umstufung

Entsprechend dem oben angeführten Planfeststellungsbeschluss

werden die bisherigen Streckenabschnitte der Bundesstraße B 112 wie folgt in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft:

Abschnitt 180 von Netzknoten (NK) 3853 001 bis NK 3753 019,
Abschnitt 185 von NK 3753 019 bis NK 3753 006,
Abschnitt 186 NK 3753 019

mit einer Gesamtlänge von 2,540 km und werden Bestandteil der Landesstraße L 371.

Der Abschnitt 205 von NK 3753 005, km 0,000 bis NK 3753 011, km 2,820

wird ein Teilabschnitt der Landesstraße L 373.

Künftiger Baulastträger wird das Land Brandenburg.

Des Weiteren werden die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 112

Abschnitt 190 von NK 3753 006 bis 3753 009 sowie
Abschnitt 195 von NK 3753 009 bis 3753 005

mit einer Länge von insgesamt 4,900 km zur Kreisstraße abgestuft.

Künftiger Baulastträger wird der Landkreis Oder-Spree.

Im Auftrag

Doris Tiesler
Dezernatsleiterin

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Preisliste ab 1. Januar 2016

Bekanntmachung des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Vom 2. Dezember 2015

Telefon: 030 39784-30
E-Mail: preisliste@landeslabor-bbb.de
www.landeslabor-bbb.de

gemäß gültiger Finanzierungsvereinbarung mit den beiden Trägerländern kostendeckende Leistungsentgelte für alle zu erbringenden Leistungen zu erheben. Vor diesem Hintergrund müssen für alle ab dem 01.01.2016 eingehenden Proben oder sonstige Leistungen ausschließlich die neuen Preise Anwendung finden. Die einzelnen Positionen der neuen Preisliste 2016 sind auf der LLBB-Internetseite veröffentlicht unter:

www.landeslabor-bbb.de

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg als amtliche Untersuchungseinrichtung der Länder Berlin und Brandenburg hat ge-

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Februar 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 8961** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 107, Flurstück 287/8, Gebäude- und Freifläche, Buschmühlenweg 61, Größe: 1.354 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 143.000,00 EUR (einschließlich Einbauküche als Zubehör)

Postanschrift: Buschmühlenweg 61, 15230 Frankfurt (Oder)
 Bebauung: Wohnhaus (Doppelhaushälfte) und Außenanlagen
 Geschäfts-Nr.: 3 K 8/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 23. Februar 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 8134** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 677, Gebäude- und Freifläche, Rädlerwald 9, Größe 625 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 134.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.08.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Mahlow, Rädlerwald 9. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Angaben zum Wohnhaus: Bj. ca. 2005, Wfl. ca. 128,56 m², unterkellert.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 89/14

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 14. Januar 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 362** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großbräschen, Flur 1,

Flurstück 381/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 2.478 m² groß und

Flurstück 383/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 365 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01983 Großbräschen, Wilhelm-Pieck-Straße

Bebauung: ehemaliger Verkaufszentrum mit 2 Einheiten (10 nebeneinander aufgestellte Raumzellen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

Im Termin am 12.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 81/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 28. Januar 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Großmehlen Blatt 41** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großmehlen, Flur 5,

Flurstück 486/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 326 m² groß,

Flurstück 486/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 54 m² groß,

Flurstück 486/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 30 m² groß,

versteigert werden.

Lage: 01990 Großmehlen, Am Anger 22

Bebauung: stark vernachlässigtes, ruinöses Wohnhaus, Nebengebäude, Abstellnebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 70/14

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Lüdersdorfer Gesangverein e. V.“, Friedhofsgasse 8, 14959 Trebbin, eingetragen im Vereinsregister Potsdam unter der Nummer VR 6350 P, ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.07.2014 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens ein Jahr nach Veröffentlichung dieses Aufrufes bei den nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Heike Haak, Friedhofsgasse 8, 14959 Trebbin
 Simona Rennefahrt, Lüdersdorfer Dorfstraße 16, 14959 Trebbin

Die Bürgerinitiative Wohngrundstücke Rangsdorf e. V. - eingetragen unter der VR-Nr.: 4642 beim Amtsgericht Potsdam - hat in seiner beschlussfähigen Mitgliederversammlung am 08.10.2014 die Vereinsauflösung einstimmig beschlossen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen die Bürgerinitiative Wohngrundstücke Rangsdorf e. V. bis zum 15.12.2016 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herrn Klaus Kromer
 Lindenring 12
 15831 Blankenfelde-Mahlow

Frau Ute Schächten
 Maxim-Gorki-Straße 11
 15831 Blankenfelde-Mahlow

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.